

Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 einschließlich des X. Nachtrages vom 15.04.2025

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 26.06.2002, durch Beschlüsse des Rates vom 06.12.2006, 10.02.2010, 25.05.2011, 13.07.2011, 13.06.2012, 02.04.2014, 04.03.2015, 23.09.2015, 05.05.2021 und 15.04.2025 folgende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1 **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Schwerte in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Anstalt gibt sich eine Kurzbezeichnung.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.700.000 Euro.

§ 2 **Gegenstand der Anstalt**

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Förderung und Sicherstellung von Kulturangeboten, die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz, der Betrieb der Stadtbücherei, der Musikschule, des Museums und des Archivs. Die Anstalt kann den Betrieb des Museums einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts übertragen und in diesem Rahmen Zuwendungen gewähren oder Zustiftungen leisten.
- (2) Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedürfen der Entscheidung durch den Rat der Stadt Schwerte.
- (3) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Absatz 3 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Schwerte Satzungen für das gemäß § 2 Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
 - a) Die Stadt Schwerte überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

- b) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- (5) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, die dem Betriebszweck der Anstalt dienen.

§ 3 **Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind

der Vorstand (§ 4)

der Verwaltungsrat (§ 5).

- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Schwerte.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zur Hälfte des Jahres einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schwerte haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (zum Beispiel Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan. In Fällen der Einstellung und Ernennung von Leitungen des Kulturbüros, der Musikschule, der Stadtbücherei, der VHS und des Stadtarchivs entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Verwaltungsrat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder treffen.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechzehn übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich zuständige Beigeordnete.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt. Sie wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt (siehe § 58 Absatz 1 GO).
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Schwerte unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Verwaltungsrat hat sachkundige Personen des öffentlichen Lebens, aus Initiativen, Verbänden, Vereinen und außerkommunalen Einrichtungen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (9) Der Verwaltungsrat hat einmal im Jahr eine Veranstaltung durchzuführen, die Initiativen, Verbänden, Vereinen und außerkommunalen Einrichtungen einen Erfahrungsaustausch gewährleistet.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereich (§ 2 Absatz 3)
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - e) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses

- h) die Ergebnisverwendung
- i) die Entlastung des Vorstandes
- j) Benennung eines Verhinderungsvertreters für den Vorstand
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- l) Einstellung und Ernennung von Einrichtungsleitungen im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 4 Absatz 7 der Satzung)

Im Fall der Buchstaben a) und b) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwerte.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 **Widerspruch und Beanstandung**

§ 54 GO gilt insoweit, als die Bezeichnungen

- Gemeinde durch Anstalt
- Bürgermeister durch Verwaltungsratsvorsitzender
- Rat durch Verwaltungsrat

ersetzt werden.

§ 8 **Rat der Stadt Schwerte**

- (1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Schwerte erforderlich. Dazu gehören:
 - a) Entscheidung über die Übertragung einer gemeindlichen Aufgabe auf die Anstalt
 - b) Ermächtigung zum Erlass von Satzungen durch die Anstalt anstelle der Stadt
 - c) Weisungsrecht gegenüber dem Verwaltungsrat bei der Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen
 - d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - e) Erstmalige Bestellung des Vorstands
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat gewählt.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- (8) In dringlichen Angelegenheiten, falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig oder aus sonstigen Gründen nicht einberufen werden kann, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 10

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gilt § 75 Absatz 1 GO NRW entsprechend.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen der KUV ist der Bericht über die Abschlussprüfung der Stadt Schwerte zuzuleiten.
- (3) Im Weiteren werden der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte die Rechte nach §§ 53 ff. des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt und der Auftrag erteilt, die Rechnungsprüfung der Anstalt in Gestalt der Innenrevision bei investiven Ausgaben über 25.000 Euro wahrzunehmen.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Der X. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.